

Rekursverfahren

Frage der Parteientschädigung bei Beschwerdeanerkennung

Entscheid des Präsidenten der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 7. Mai 1996

Bei Gutheissung eines Rekurses kann die Steuerrekurskommission dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zusprechen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid von sich aus in Wiedererwägung zieht, da dies einem Obsiegen gleichkommt. Keine Parteientschädigung wird dagegen zugesprochen, wenn die Steuerverwaltung ihren Einspracheentscheid infolge neu vorgebrachter Tatsachen oder Beweismittel in Wiedererwägung zieht, die der Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren hätte geltend machen müssen.

I. Sachverhalt

1. Die Gesuchstellerin meldete sich per 1. März 1988 von X./TI herkommend in Basel polizeilich an. Seit 1969 ist sie mit A. verheiratet, welcher in Z./Deutschland lebt und dort eine Apotheke führt.

Für die Abgabe der Steuererklärung pro 1989 hatte die Gesuchstellerin um eine Fristerstreckung gebeten, weil die Bilanz und die Jahresrechnung der Apotheke ihres Mannes noch nicht erstellt seien. Diese Unterlagen seien jedoch erforderlich, damit die Steuerfaktoren ihres Ehemannes hinzugerechnet werden könnten, um den Gesamtsteuersatz zu bestimmen und die Ausscheidung von Schulden und Schuldzinsen vornehmen zu können. Dieses Gesuch wurde von der Steuerverwaltung abgelehnt. Sie erstellte in Folge provisorische Veranlagungen für die Jahre 1989 und 1990.

Daraufhin reichte die Gesuchstellerin die Steuererklärung 1989 und 1990 ein und beantragte nun eine getrennte Besteuerung, weil sie und ihr Ehemann die Voraussetzungen hierzu erfüllen würden. Sie sei demnach für die Jahre 1989, 1990 und 1991 definitiv und gemäss ihren Angaben zu besteuern.

2. Die Steuerverwaltung stellte der Gesuchstellerin am 8. April 1992 die Steuerausscheidung pro 1989 und am 7. September 1992 diejenige pro 1990 und 1991 zu, ferner wurde ihr mitgeteilt, dass die geltend gemachten Gründe für eine separate steuerliche Behandlung nicht ausreichen würden. Die entsprechenden Veranlagungen unter Anwendung des Gesamtsteuersatzes wurden der Gesuchstellerin am 29. April 1992 und am 18. September 1992 zugestellt.

3. Dagegen hat die Gesuchstellerin am 27. Mai und am 23. September 1992 Einsprache erhoben. Es würden getrennte steuerliche Wohnsitze vorliegen, das Eheleben sei faktisch getrennt, die Mittelbeschaffung erfolge juristisch und faktisch unabhängig voneinander.

Die Einsprache wurde von der Steuerverwaltung am 9. Dezember 1992 abgewiesen mit der Begründung, dass die Individualbesteuerung von Ehegatten nur ausnahmsweise zur Anwendung komme. In der Regel greife bei der sogenannten aufrechter Ehe, welche bei Ehepaaren grundsätzlich vermutet wird, die Faktorenaddition Platz. Allein die räumliche Trennung der Ehegatten sei allein keine genügende Basis für eine separate Veranlagung.

4. Am 9. Januar 1993 hat die Gesuchstellerin dagegen rekuriert und in der Folge bekannt gegeben, dass sie von nun an durch Herrn Dr. M. vertreten werde. Die Gesuchstellerin hält an den in der Einsprache gestellten Anträgen fest, zudem beantragt sie eine Parteientschädigung.

Am 10. Mai 1993 reichte die Gesuchstellerin im Sinne einer Noveneingabe das Urteil des Amtsgerichtes Y., Deutschland, vom 18. Februar 1993 ein, welches die Ehe der Gesuchstellerin für geschieden erklärte.

5. Die Steuerverwaltung zieht in ihrem Entscheid vom 14. Januar 1994 den Einspracheentscheid vom 9. Dezember 1992 in Wiedererwägung. Sie lehnt jedoch eine Parteientschädigung ab. Ihre Erwägungen ergeben sich soweit erforderlich aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen.

6. Am 7. Februar 1994 stellte die Gesuchstellerin den Antrag, das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, ihr eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zuzusprechen und im übrigen keine Kosten zu erheben.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Rekursbegründung vom 9. Januar 1993, sowie in ihrem Schreiben vom 7. Februar 1994 eine Parteientschädigung, soweit eine solche durch das anwendbare Gesetz vorgesehen sei.

2. Gemäss § 32 Abs. 2 StG richtet sich die Auferlegung von Gebühren bzw. die Zusprechung einer Parteientschädigung durch die Steuerrekurskommission nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Somit kann gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren und § 13 der Verordnung dazu der teilweise oder ganz obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung ausgerichtet werden, wenn es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Diese Voraussetzungen sind bei der Gesuchstellerin an sich erfüllt: Zum einen haben ihre im Rekursverfahren eingereichten Beweismittel die Steuerverwaltung veranlasst, ihren Einspracheentscheid vom 9. Dezember 1992 in Wiedererwägung zu ziehen, was einem Obsiegen gleichkommt, zum anderen ist das Anliegen der Gesuchstellerin nicht als Bagatellfall zu qualifizieren. § 32 Abs. 2 StG sieht aber auch vor, dass der Rekurrentin Kosten auferlegt werden können, wenn die Gutheissung auf Tatsachen oder Beweismittel zurückzuführen ist, welche sie aus Nachlässigkeit nicht schon im Veranlagungs- oder im Einspracheverfahren geltend gemacht hat. Gleiches gilt im Falle der Wiedererwägung durch die Steuerverwaltung, wenn eine Parteientschädigung verlangt wird.

Die Gesuchstellerin hat im Einspracheverfahren nicht die Beweismittel beigebracht, welche erforderlich sind, um eine genügende Rechtsgrundlage für eine Individualbesteuerung der Ehegatten nachzuweisen. Erst am 10. Mai 1993 und somit vier Monate nach Erhebung des Rekurses hat sie ihr Ehescheidungs Urteil als Beweismittel eingereicht. Hierbei ist zu bemerken, dass das Urteil am 12. Februar 1993 verkündet wurde. Die Gesuchstellerin hat sich vor der Eingabe dieses Novums nie dazu geäußert, dass ihre Ehe geschieden würde. Die Steuerverwaltung konnte demnach bis zur Eingabe dieses Urteils nicht davon ausgehen, dass die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für eine getrennte Veranlagung erfüllt. Aus dem Umstand, dass zwischen Einspracheerhebung, Einspracheentscheid und Ehescheidungs Urteil bloss ein Jahr und zwei Monate vergangen sind, kann darauf geschlossen werden, dass das Ehescheidungsverfahren bereits hängig war, als die Gesuchstellerin Einsprache erhob hat.

3. Die Gesuchstellerin hat somit wesentliche Beweismittel erst im Rekursverfahren beigebracht, obwohl sie diese schon im Einspracheverfahren hätte beibringen können. Die erfolgte Eingabe im Rekurs ist verspätet, weil es der Gesuchstellerin schon vorher möglich und auch zumutbar war, die Beweise rechtzeitig beizubringen. Unverständlich ist zudem, dass die Gesuchstellerin mit der Eingabe des Scheidungs Urteils drei Monate zugewartet hat. Die Voraussetzungen für eine Parteientschädigung sind somit nicht erfüllt.

4. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht gegeben sind. Das Gesuch ist demnach abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Gesuchstellerin in Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen.

Demgemäss wird erkannt:

Das Gesuch um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.